

"Gewerbliche" Sammlungen innerhalb des Bochumer Stadtgebietes sind spätestens drei Monate vor ihrer beabsichtigten Aufnahme bei der unteren Abfallwirtschaftsbehörde der Stadt Bochum, Umwelt- und Grünflächenamt, 44777 Bochum anzuzeigen. Sollten die Sammlungen in anderen Städten durchgeführt werden, sind die Anzeigen bei den unteren Abfallwirtschaftsbehörden der jeweiligen Städte oder Gemeinden einzureichen (§18 Abs. 1 KrWG).

Für die Zulässigkeit einer gewerblichen Sammlung muss unter anderem der konkrete, rechtskonforme Verwertungsweg der eingesammelten Abfälle nachgewiesen werden, wobei insbesondere die Verwertungsanlagen und- verfahren benannt werden müssen, die für die Verwertung der eingesammelten Abfälle vorgesehen sind (§ 18 KrWG).

Der Anzeige einer gewerblichen Sammlung sind beizufügen (§ 18 Abs. 2 KrWG):

1. Angaben über die Größe und Organisation des Sammlungsunternehmens,
2. Angaben über Art, Ausmaß und Dauer, insbesondere über den größtmöglichen Umfang und die Mindestdauer der Sammlung,
3. Angaben über Art, Menge und Verbleib der zu verwertenden Abfälle,
4. eine Darlegung der innerhalb des angezeigten Zeitraums vorgesehenen Verwertungswege einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung ihrer Kapazitäten sowie
5. eine Darlegung, wie die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der gesammelten Abfälle im Rahmen der Verwertungswege nach Nummer 4 gewährleistet wird.
6. Vorlage der Anzeigenbestätigung nach § 53 KrWG -Tätigkeitsanzeige für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen.

Fehlende, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Anzeigen nach § 18 KrWG stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die jeweils mit einem Bußgeld bis zu der Höhe von 10.000 € geahndet werden können.

Die zuständige Behörde kann die angezeigte Sammlung von Bedingungen abhängig machen, sie zeitlich befristen oder Auflagen für sie vorsehen. Sie hat die Durchführung der angezeigten Sammlung zu untersagen, wenn Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Anzeigenden oder der für die Leitung und Beaufsichtigung der Sammlung verantwortlichen Personen ergeben oder überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung entgegenstehen.

Die Anzeige ist gebührenpflichtig. Gebührenrahmen: 50,- bis 1.000,- Euro.

Wichtiger Hinweis:

Die Erfassung von Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz ist ausschließlich durch Hersteller, Vertreiber und öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zulässig. Eine Annahme derartiger Geräte durch unabhängige Sammler (Schrotthändler) oder auf Schrottplätzen ist nicht zulässig und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld bis zu der Höhe von 100.000 € geahndet werden kann.